

An den
Staatssekretär im Bundeskanzleramt
Herrn Jörg Kukies

23.04.2024

EU-Regelung zur Berechnung von Rezyklatanteilen

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,
lieber Herr Kukies,

nochmals vielen Dank, dass Sie sich am 11. April die Zeit genommen haben, unseren Bedenken zum geplanten Durchführungsrechtsakt der Europäischen Kommission im Rahmen der EU-Einwegkunststoffrichtlinie (SUPD) zu äußern. Der Rechtsakt wird eine Massenbilanzierungsmethode festlegen, mit der Rezyklatanteile an recyceltem Kunststoff in Einwegplastik-Getränkeflaschen und danach auch in anderen Produkten wie Verpackungen, Kraftfahrzeugen, Baustoffen und Textilien berechnet werden sollen.

Wie in unserem Gespräch vereinbart, möchten wir Ihnen in diesem Schreiben einige konstruktive Vorschläge machen, wie die dramatischen Folgen, die eine „Fuel-Use-Excluded“ Massenbilanzierungsmethode für unsere Branche in Deutschland und der EU hätte, deutlich reduziert werden könnten.

Grundsätzlich wollen wir keine Bevorzugung einzelner Akteure oder Branchen, sondern faire Wettbewerbsbedingungen für alle Recyclingtechnologien. Bei der „Fuel-Use-Excluded“ Massenbilanzierungsmethode jedoch würden bei chemischen Recyclingprozessen wie der Pyrolyse alle Cracker-Output-Stoffe außer Brennstoffe als Kunststoffrezyklat anerkannt und könnten in Form von Gutschriften willkürlich auf ausgewählte Kundenprodukte verteilt werden. Dadurch könnten die tatsächlichen Produktionskosten künstlich auf ein Vielfaches der eigentlich generierten Menge verteilt werden und damit vermutlich konkurrenzfähige Preise zu aktuell angebotenen Rezyklaten erreichen.

Ein solcher wirtschaftlicher Anreiz für das chemische Recycling würde aus unserer Sicht die Wettbewerbsbedingungen verzerren und den europäischen Markt für mechanisch rezyklierte hochwertige Kunststoffe mittelfristig zerstören, wie bereits mit der europäischen Solarindustrie geschehen. Der Umweltausschuss des Europäischen Parlaments hat daher am 18. April dem [formellen Einwand](#) der EU-Abgeordneten Jutta Paulus zugestimmt, wonach der Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission mit dem Ziel der Einwegkunststoffrichtlinie (EU) 2019/904 zur Förderung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft unvereinbar ist.

Da die SUPD bis 2030 ausschließlich Einweg-Getränkeflaschen aus PET betrifft und für PET-Verpackungen für Lebensmittelkontakt bereits von der EFSA zugelassene mechanische Recyclingverfahren in für 2030 ausreichender Kapazität existieren, kann das chemische Recycling nicht als unverzichtbare Technologie zur Erreichung dieser Ziele angesehen werden.

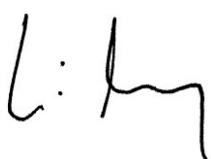
Wir möchten uns mit Ihrer Unterstützung auf europäischer Ebene für eine klare Einordnung des chemischen Recyclings in die Abfallhierarchie einsetzen und den Vorrang des mechanischen Recyclings wegen seiner nachweislich¹ besseren Ökobilanz gesetzlich verankern. Diese klare Priorität des mechanischen Recyclings teilt auch die Chemische Industrie, vertreten durch den VCI, mit uns.

Wir sehen die "Polymers Only" Massenbilanzierungsmethode als Übergangslösung angemessen, um der Chemischen Industrie somit einen Marktzugang zu ermöglichen. Eine zusätzliche finanziellen Förderung in Form einer "Fuel-Use-Excluded" Methode sollte allenfalls zeitlich eingeschränkt, als Subvention erkennbar und nur unter gesetzlicher Verankerung des Vorrangs von werkstofflichem Recycling und den folgenden Bedingungen erfolgen:

1. Nur Kunststoffabfälle, die nachweislich nicht mechanisch recycelt werden können, sollten für das chemische Recycling zugelassen und einer Massenbilanzierungsmethode unterzogen werden. Die Anwendung dieser Methode sollte auf die Verarbeitung bestimmter Stoffströme wie Autoreifen, Matratzen, Abfallstoffe aus dem mechanischen Recycling, etc. gesetzlich beschränkt werden.²
2. Verordnungen und Subventionen, die das chemische Recycling in irgendeiner Form fördern, sollten zudem eine Revisionsklausel enthalten, die eine Folgenabschätzung auf der Grundlage wissenschaftlicher Daten, eine transparente Überwachung der Stoffströme sowie eine bilanzielle Bewertung der Umweltauswirkungen der Verfahren, die Massenbilanzverfahren einsetzen, verlangt.
3. Rezyklatanteile aus kreditbasierten Massenbilanzierungsmethoden dürfen ausschließlich für das Erreichen von Mindest-Rezyklateinsatzquoten verwendet werden. Eine Auslobung gegenüber dem Konsumenten muss untersagt sein.
4. Recyclingquoten müssen, wie in der EU-Gesetzgebung vorgesehen, grundsätzlich Output-basiert berechnet werden. Dabei sollen alle mit kreditbasierten Massenbilanzierungsmethoden berechnete Recyclingströme transparent ausgewiesen werden, um eine ökologische Bewertung zu ermöglichen. Die heute bereits erreichte Quote von werkstofflichem Recycling darf sich dadurch nicht verringern, sondern muss zur Erreichung der Treibhausgasminderungsziele mittelfristig weiter ausgebaut werden.
5. Aus Drittländern importierte rezyklierte Stoffe müssen EU-konforme Berechnungs- und Überprüfungsmethoden erfüllen und von unabhängigen Organisationen zertifiziert werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Herwart WILMS
Geschäftsführer
Remondis



Georg PESCHER
Managing Director
ALPLA DE/BE/NL



Reinhard
SCHNEIDER
Eigentümer
Werner & Mertz

¹ Öko-Institut: Climate impact of pyrolysis of waste plastic packaging in comparison with reuse and mechanical recycling 26/09/2022

² Eine vollständige, gesetzlich definierte Positivliste muss vom Gesetzgeber noch erarbeitet werden.